

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/12SV/2016-704		
Federführender Geschäftsbereich:		Status:	öffentlich		
Haupt- und Ordnungsamt		Aktenzeichen:			
		Datum:	22.04.2016		
		Verfasser:	Wulff, Manuela		
Ferienöffnungszeiten Hort Lustgarten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.05.2016	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Elternbegehren zu flexiblen und verlängerten Öffnungszeiten des Hortes in den Schulferien.

Am 11.04.2016 wurde mit Vertretern des Elternrates die Auswertung der Elternumfragen und die Vorschläge der Verwaltung für eine Neuregelung besprochen und schriftlich übergeben (Anlage).

Nach Beratung im Elternrat hat dieser seine schriftliche Stellungnahme bzw. weitere Vorschläge zugesagt.

Anlagen:

- Anlage 1 Darstellung des Sachverhaltes, Auswertung der Elternumfragen, Vorschläge der Verwaltung für Neuregelung
- Anlage 2 Stellungnahme des Elternrates vom 20.04.2016
- Anlage 3 Fachliche Interpretation des Vorschlags der Elternvertretung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

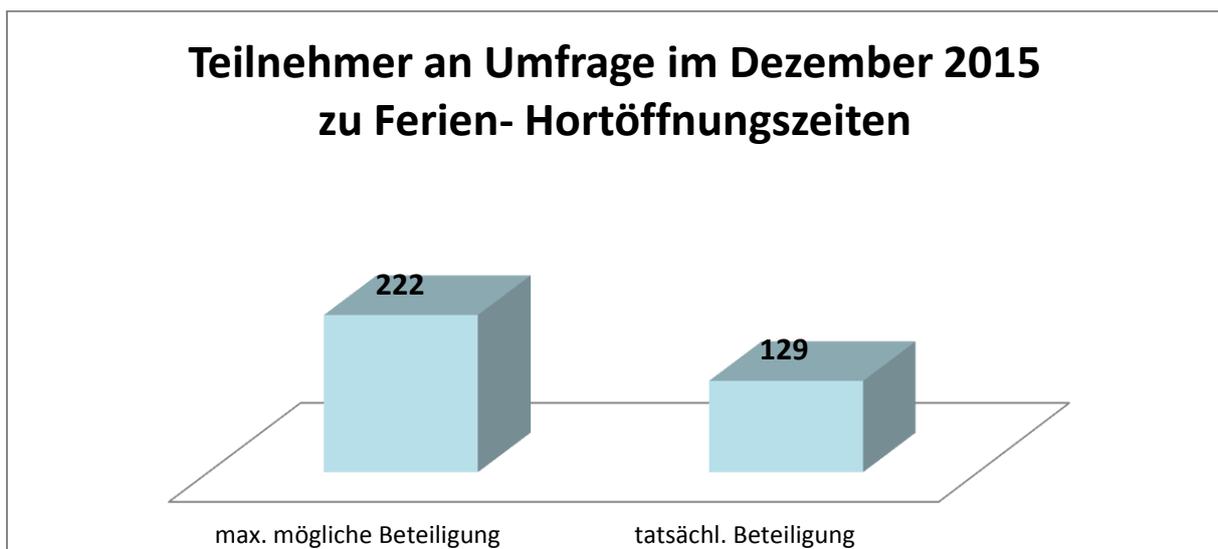
Kita „Am Lustgarten“ Hortbetreuung in den Ferien

Aufgrund wiederkehrender Anfragen von Eltern initiierte die Elternvertretung im Oktober 2015 eine Unterschriftenaktion für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in den Ferien in einer erweiterten Hortöffnungszeit von 7:30 bis 15:00 Uhr in den Schulferien.

Anhand der Rückmeldungen trat dann die Elternvertretung Anfang Dezember 2015 mit dem Kita- Träger, der Stadt Grevesmühlen, in Kontakt. Um jedoch die individuellen Bedarfe der Familien ermitteln zu können, erfolgte im Dezember 2015 eine detaillierte Umfrage.

Diese Umfrage wurde durch die Verwaltung des Kita- Trägers ausgewertet mit folgenden Ergebnissen:

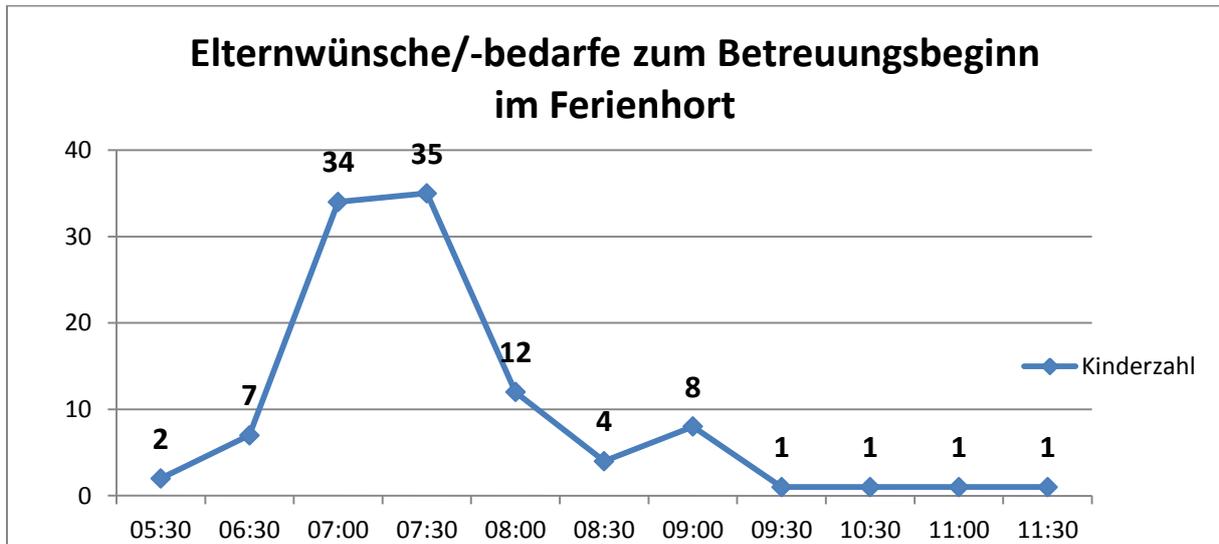
An der Umfrage im Dezember 2015 beteiligten sich die Eltern der Hortkinder der Klassenstufen 1 bis 3 sowie die Eltern der Vorschulkinder (Kindergarten) der Kita „Am Lustgarten“. Die Beteiligung lag bei 58,10 %.



Im Ergebnis ist festzustellen:

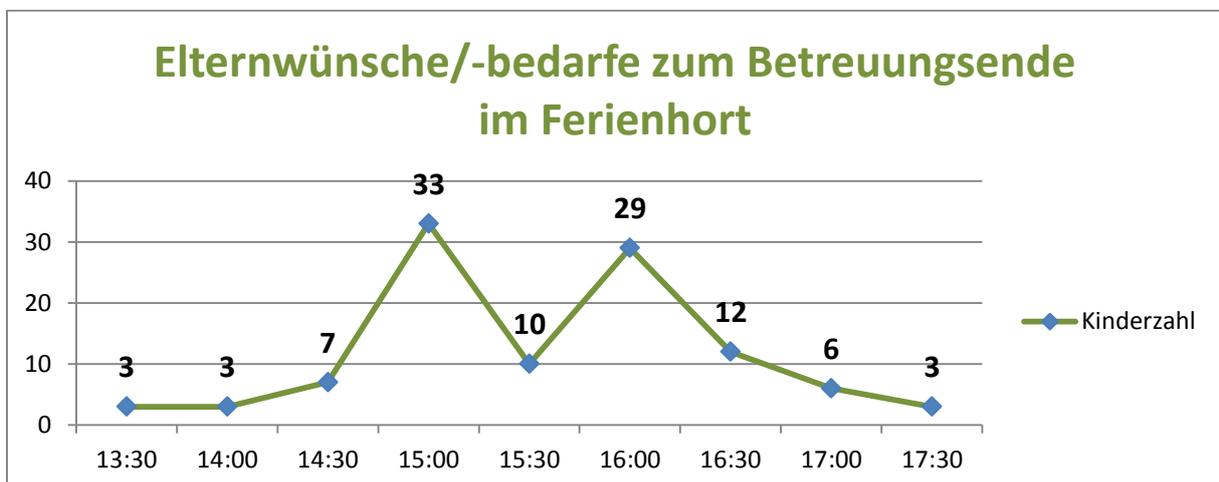
1. 23 Familien benötigen in den Schulferien keine Hortbetreuung für ihre Kinder.

2. In Auswertung der Rückmeldungen der Eltern sind für den Beginn der täglichen Ferienbetreuung folgende Wünsche/Bedarfe angegeben worden:



Wie ersichtlich, liegt der Fokus der Wünsche/Bedarfe zum Betreuungsbeginn bei 7:00 und 7:30 Uhr. Das deckt sich mit der gegenwärtigen Ferien- Öffnungszeit um 7:30 Uhr.

3. In Auswertung der Rückmeldungen der Eltern sind für das Ende der täglichen Ferienbetreuung folgende Wünsche/Bedarfe angegeben worden:



In dieser Darstellung sind die gesetzlichen Normen des KiföG M-V für den täglichen Betreuungsumfang (max. 6 und 3 Std.) unberücksichtigt. 97,16 % der Wünsche/Bedarfe liegen in den Nachmittagsstunden nach Ende der gegenwärtigen Ferienhortöffnungszeit (ab 13:30 Uhr).

4. Aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten in den Schulferien erhöht sich für die Eltern und Kinder der tägliche Betreuungsumfang in Stunden wie folgt:

tägl. Stunden	3	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9	9,5	10
Kinder	5	15	6	11	12	14	12	16	8	7

Die farblich unterlegten Betreuungsstunden liegen über den gesetzlichen Normen für eine Ganztagsförderung (max. 6 Std.) und eine Teilzeitförderung (max. 3 Std.) im Hort ((KiföG M-V § 5 (2)).

Somit ist festzustellen, dass für die Mehrheit der Eltern/Kinder der gesetzliche Betreuungsumfang in den Schulferien nicht ausreicht.

Die Stadt Grevesmühlen bietet daher seit vielen Jahren zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten an. Diese sind aufgrund der Rechtslage ((§ 21 (4) KiföG M-V)) für die Eltern gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlagen

a.) KiföG M-V:

Auszug aus § 5 Ausgestaltung der Förderung in Horten:

(2) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.

(3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann.

Auszug aus § 21 Elternbeitrag

(4) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 5 Absatz 3 ergebenden Kosten.

b.) Kita- Benutzungssatzung der Stadt Grevesmühlen:

Auszug: § 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten: 6:30 - 16:30 Uhr

Hort : vor Unterrichtsbeginn: 6:30 - 7:30 Uhr

Hort nach Unterrichtschluss: 11:10 - 17:10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung: 16:30 - 18:00 Uhr (Krippe, Kindergarten, Hort)

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung: 7:30 - 13:30 Uhr

Teilzeitbetreuung: 7:30 - 10:30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10:30 bzw. 13:30 Uhr kann eine Betreuung bis 18:00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

c.) Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg:

Als zusätzliche Personalbedarfe sind für den Zeitraum vom 1.07.2015 bis 30.06.2016 im Hortentgelt für den Früh- Hort und anteilig für die Spätbetreuung von Hortkindern 0,187 VBE (= 7,48 Wo./Std) verhandelt und eingeflossen. Dementsprechend beträgt die Öffnungszeit des Hortes arbeitstäglich 7,5 statt 6 Stunden. Die in § 4 ausgewiesenen Öffnungszeiten der Kita- Benutzungssatzung sind Leistungsbestandteil dieser Entgeltvereinbarung.

Schlussfolgerung:

Variante 1:

07:30 – 15:00 Uhr reguläre Betreuungszeit (untersetzt durch Entgeltverhandlung 7:30 h)
12:00/15:00 – 18:00 Uhr Mehrbedarf zusätzlich gebührenpflichtig (6h/3 h)

Für den Zeitraum vom 1.07.2015 bis 30.06.2016 (lt. Entgeltvereinbarung) ist in der Schulzeit und in Schulferien eine tägliche Hort-Öffnungszeit von 7,5 Stunden möglich. Somit kann dem Wunsch der Eltern/Elternvertretung nach einer Ferienhort-Öffnungszeit von 07:30 – 15:00 Uhr bei einem GT- Platz und 07:30 – 12:00 bei einem TZ- Platz entsprochen werden.

Mehrbedarfe wären in dem vorbenannten Zeitraum ab 15:00 Uhr bei einem GT-Platz und ab 12:00 Uhr bei einem TZ- Platz für die Eltern gebührenpflichtig.

Vorschläge der Verwaltung für Neuregelung:

Variante 2:

06:30 – 10:30 Uhr Mehrbedarf zusätzlich gebührenpflichtig (4:00 h)
10:30 – 18:00 Uhr reguläre Betreuungszeit (untersetzt durch Entgeltverhandlung 7:30 h)

Erläuterung:

Die hier ausgewiesene reguläre Betreuungszeit setzt sich zusammen aus der Öffnungszeit des Hortes in der Schulzeit von 11:10 bis 18:00 Uhr plus von 6:30 bis 7:30 Uhr (Frühhort). Dabei wurde die eine Stunde Frühhort vor 11:10 Uhr hinzugefügt.

Der Elternwunsch nach flexibler Ankunftszeit im Ferienhort könnte mit Variante 1 von 6:30 bis 10:30 Uhr täglich erfüllt werden.

Eine Flexibilisierung des Arbeitsbeginns für Eltern ist damit gewährleistet.

Weitere Vorzüge:

Das gemeinsame Frühstück in Familie und längeres Schlafen für Kinder sind möglich.

Die Kostenhöhe des Mehrbedarfes ist von den Eltern individuell mit der Ankunftszeit des Kindes beeinflussbar.

Bei Bedarf könnten weitere Alternativen von den Eltern individuell organisiert werden. Die Gebührenpflicht für Mehrbedarfe ist für alle Eltern einheitlich und zeitlich festgelegt (Gleichstellungsprinzip).

Variante 3:

06:30 – 14:00 Uhr reguläre Betreuungszeit (untersetzt durch Entgeltverhandlung 7:30 h)
--

Erläuterung:

Die hier ausgewiesene reguläre Betreuungszeit entspricht nicht der Öffnungszeit des Hortes in der Schulzeit. Der Betreuungsschwerpunkt liegt hier im Vormittagsbereich bis in den frühen Nachmittag.

Der Elternwunsch nach flexibler Ankunftszeit im Ferienhort von 6:30 bis 9:00 Uhr könnte auch mit dieser Variante 2 täglich erfüllt werden. Eine Flexibilisierung des Arbeitsbeginns für Eltern ist damit gewährleistet.

Weitere Vorzüge:

Das gemeinsame Frühstück in Familie und längeres Schlafen für Kinder sind möglich.

Bei Bedarf könnten weitere Alternativen von den Eltern individuell organisiert werden.

Ab 14 Uhr können arbeitstäglich unentgeltlich die Ferienangebote im JUZ in Grevesmühlen genutzt werden. Demzufolge entstehen ab 14:00 Uhr **für die Eltern keine zusätzlichen Kosten** für Betreuungsmehrbedarfe.

Empfehlung:

Die Verwaltung favorisiert die Variante 3 insbesondere, weil andere Varianten stets mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Eltern verbunden sind.

Manuela Wulff
SGL Kita/Schulen/Jugend

06.04.2016

Nicole Oeberst
Vorsitzende der Elternvertretung
Kita „Am Lustgarten“ Grevesmühlen

20. April 2016

Stadt Grevesmühlen - Kita/Schulen/Jugend
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ferienhortbetreuung

Sehr geehrte Frau Scheiderer, sehr geehrte Frau Wulff,

am 14. April 2016 haben wir die Auswertung zu Ferienhortbetreuung in der Elternvertreterversammlung besprochen und möchten Ihnen gerne eine Variante 4 vorstellen:

7:00 - 16:00 Uhr	Öffnungszeit des Ferienhortes
7:00 - 9:00 Uhr	flexible Ankunftszeit des Kindes
ab Ankunftszeit bis max. 16:00 Uhr	reguläre Betreuungszeit (untersetzt durch Entgeltverhandlung 4,5/7,5h)
nach Ablauf Betreuungszeit	Mehrbedarf §5 (3) KiföG M-V

Bisher stehen Eltern und Kindern feste Betreuungszeiten von 3/6h zur Verfügung. Basierend auf dem Wunsch bzw. der Notwendigkeit von flexibleren Betreuungszeiten während der Ferien ist eine Art Gleitzeitregelung mit flexibleren Ankunftszeiten unser Lösungsansatz.

In der Auswertung unter Rechtsgrundlagen c.) hat sich ergeben, dass Eltern und Kinder ein Recht auf 4,5/7,5 h Betreuungszeit haben.

Würden wir nun der Variante 1 zustimmen, hätten wir zwar die Zeiten der ursprünglichen Umfrage abgedeckt, doch die Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit könnte nicht flexibel gestaltbar sein. Laut der Auswertung unter Punkt 4 (Seite 3) ergibt sich, dass die höchste Kinderanzahl bei einem tgl. Betreuungsbedarf von mindestens 9h liegt. Somit wünschen wir uns eine Öffnungszeit des Hortes innerhalb der Ferien von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Innerhalb dieser Öffnungszeit soll die Ankunftszeit am Morgen individuell zwischen 7:00 Uhr (früheste) und 9:00 Uhr (späteste) gestaltbar sein. Ab Ankunftszeit des Kindes läuft die mögliche Betreuungszeit 4,5/7,5h. Nach Ablauf der Betreuungszeit können die Eltern selber entscheiden, ob ihr Kind unentgeltlich die Ferienangebote im JUZ nutzt oder den Mehrbedarf §5 (3) KiföG M-V beantragt und bezahlen. In den Klassenstufen 1-2 wird es aus unserer Sicht eher weniger dazu kommen, dass die Kinder eigenständig ohne Begleitung/Aufsicht zum JUZ gehen, was hingegen bei den Klassenstufen 3-4 eher

denkbar wäre. Mit unserer Variante der Öffnungszeit wären die Spitzenzeiten bei Betreuungsbeginn, die lt. Auswertung unter Punkt 2 (Seite 2) bei 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr liegt und bei Betreuungsende, die lt. Auswertung unter Punkt 3 (Seite 2) bei 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr liegt, abgedeckt. Die flexiblere Gestaltbarkeit wäre gegeben!

Wir würden gerne in den Sommerferien 2016 unsere Variante als Testlauf starten!

In diesen 6 Wochen könnten wir mit Hilfe der Erzieher (Erfassung Bedarf - siehe Anlage 1) die tatsächliche Nutzung des Hortes in den Zeiten von 7:00 - 7:30 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr ermitteln. Wir können dann ggf. an der Variante 1 noch Veränderungen/Verbesserung vornehmen. Diese Ergebnisse können in die neue Entgeltverhandlung eingehen, die ab 1. Juli 2016 erforderlich wird. Die derzeitige Entgeltvereinbarung gilt nur noch bis 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachung vom 11. Juni 2015). Die Elternvertretung hat der Entgeltvariante mit Früh- und Späthortbetreuung zugestimmt und wird dies auch wieder tun, um die notwendige Betreuungszeit innerhalb und außerhalb der Ferien abzudecken.

Weiterhin sehen wir auch Handlungsbedarf bei der Senkung des Mehrbedarfes nach § 5 (3) KiföG M-V. Die Kosten betragen je Betreuungsstunde 10,56 Euro. Dahingegen betragen die Kosten je Betreuungsstunde bei verspätetem Abholen des Kindes nur 3,75 Euro. Dies steht für uns nicht im Verhältnis zueinander. Nach unserer Rechnung kostet eine Betreuungsstunde im Hort je Kind ca. 2 EUR, siehe Anlage 2. Der Anlage 2 können Sie entnehmen, welche Kosten auf die Eltern zukommen, wenn sie diesen Mehrbedarf in Anspruch nehmen müssen. Wir haben hier den Mehrbedarf über die bereits mit dem Betreuungsentgelt abgedeckten 4,5 bzw. 7,5 Stunden auf 6 bzw. 10 Stunden ermittelt. Richtig hart, trifft es Eltern mit Urlaubssperre, die kaum oder gar keine Ausweichmöglichkeiten haben und einen Mehrbedarf beanspruchen müssen. Derzeit wird die Nutzung des Mehrbedarfes stündlich abgerechnet. Vorteilhafter wäre eine halbstündliche Abrechnung. Die Eltern könnten die Mehrkosten effektiver und zeitlich genauer planen. Dadurch sehen wir eine höhere Beanspruchung durch die Eltern, was eine Kostensenkung bewirkt.

Abschließend merken wir an, dass für uns die Änderung der Ferienhortbetreuung und die Senkung des Mehrbedarfes nach § 5 (3) KiföG M-V keine gravierenden Auswirkungen auf das Betreuungsentgelt haben darf. Die Eltern müssen den Betreuungsplatz auch bei Nichtnutzung während der Ferienzeiten zahlen. Somit steht das Geld aus unserer Sicht für die Betreuung aller anwesenden Kinder zur Verfügung und kann zum Ausgleich der dann anfallenden Kosten für die Senkung des Mehrbedarfes und Personalkosten genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende der Elternvertretung
Nicole Oeberst

Kosten Mehrbedarf Ferienhort für 6 Wochen Sommerferien

	EUR/h: 10,56			3,75			Kindergarten- Beitrag
	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	
Hort TZ (4,5+1,5)	73,70	475,20	622,60	73,70	168,75	316,15	127,72
Hort VZ (7,5+2,5)	107,01	792,00	1.006,02	107,01	281,25	495,27	171,98

- Eltern im Bereich Tourismus, Landwirtschaft bekommen selten im Sommer Urlaub

Kosten Mehrbedarf Ferienhort für 4 Wochen Sommerferien

	EUR/h: 10,56			3,75			Kindergarten- Beitrag
	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	
Hort TZ (4,5+1,5)	73,70	316,80	390,50	73,70	112,50	186,20	127,72
Hort VZ (7,5+2,5)	107,01	528,00	635,01	107,01	187,50	294,51	171,98

Kosten Mehrbedarf Ferienhort für 3 Wochen Sommerferien

	EUR/h: 10,56			3,75			Kindergarten- Beitrag
	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	Elternanteil	zus. Std.	Gesamt	
Hort TZ (4,5+1,5)	73,70	237,60	311,30	73,70	84,38	158,08	127,72
Hort VZ (7,5+2,5)	107,01	396,00	503,01	107,01	140,63	247,64	171,98

Kosten laut Amtlicher Bekanntmachung v. 11.06.2015

<u>Gesamtkosten für 1 Hortplatz</u>		<u>Gesamtkosten 1 Kindergartenplatz</u>	
298,02 VZ (7,5 h)	1,89 EUR je Std.*	479,97 VZ (10 h)	2,29
193,40 TZ (4,5 h)	2,05 EUR je Std.*	332,45 TZ (6 h)	2,64
* bei 21 Arbeitstagen/Monat			

- Was ist mit den Familien, die mehr als ein Kind im Hort haben und Vollzeit arbeiten?
- Sollen die Elternteile getrennt mit den Kindern Urlaub machen, um die Ferien abzudecken?

Erfassung tatsächlicher Bedarf in den Sommerferien 2016Uhrzeit Betreuungsbeginn:

	Name des Kindes	TZ / VZ Platz	anwesend	07:00	07:30	08:00	08:30	09:00	...
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Fachliche Interpretation des Vorschlages der Elternvertretung vom 21.04.2016 hier als Variante 4 bezeichnet

Elternwunsch:

Die Eltern wünschen sich eine tägliche Ferienöffnungszeit von 7 bis 16 Uhr, insgesamt 9 Stunden am Tag.

Sachlage:

Untersetzt und festgelegt sind mit der Entgelt- und Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 eine tägliche Ferienöffnungszeit von 7:30 bis 15:00 Uhr, insgesamt 7,5 Stunden am Tag.

Im Vorfeld einer Gesamtbeurteilung sind nachfolgende Begriffe und Begriffserläuterungen zu berücksichtigen:

Die Öffnungszeit:

ist der Zeitraum von der Öffnung bis zur Schließung einer Einrichtung, in dem die Kinder von einer anerkannten pädagogischen Kraft nach § 11 KiföG M-V gefördert werden.

Die Betreuungszeit:

ist der Zeitraum der in der Betreuungsvereinbarung zwischen dem Kita-Träger und den Personensorgeberechtigten definierte Zeitraum, in dem das Kind innerhalb der Öffnungszeit täglich gefördert werden soll. Da die Betreuungszeit als Grundlage für die Höhe der Gebührenschild herangezogen wird, ist sie zur Erhöhung der Rechtssicherheit beider Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

Die Betreuungszeit ist für die Hortförderung als feste Stundenanzahl pro Tag (z.B. 6 Stunden täglich, von 11:15 Uhr bis 17:15 Uhr) zu vereinbaren.

Die tatsächliche Anwesenheit:

ist der Zeitraum der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder dazu beauftragte Personen an das Fachpersonal/ Eintreffen des Kindes beim Fachpersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen/ Verabschiedung des Kindes durch das Fachpersonal. Die tatsächliche Anwesenheit kann kürzer als die Betreuungszeit sein, da eine Vielzahl von Faktoren zur Abwesenheit des Kindes führen können (z.B. Krankheit, familiäre Angelegenheiten). In diesen Fällen hat die tatsächliche Anwesenheit keine Rechtsfolgen auf das Vertragsverhältnis zur Förderung des Kindes, da es keine Bringpflicht gibt, sich die Gebührenschild aus der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

Nicht die Inanspruchnahme des Platzes innerhalb der tatsächlichen Anwesenheit erfüllt den Gebührentatbestand, sondern die Bereitstellung des Platzes.

Ist die tatsächliche Anwesenheit jedoch länger als die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, so hat das Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zur Betreuung

des Kindes, da eine Leistung über die festgelegte Gebühr hinaus in Anspruch genommen wird (§ 5 KiföG M-V).

Zu Variante 4:

Der Elternwunsch nach einer flexiblen Ankunftszeit im Ferienhort arbeitstäglich zwischen 7 und 9 Uhr ist umsetzbar.

Beispielhaft könnte dies im Ferienhort bei einer Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (7,5 Stunden) wie folgt aussehen:

Für ein Kind in Teilzeitbetreuung:

- Kommen um 8:30 Uhr
- maximale Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden innerhalb der Öffnungszeit
- Ende der Hortbetreuung untersetzt durch die Elterngebühr um 13:00 Uhr
- ab 13:00 Uhr entstehen kostenpflichtige Mehrbedarfe je „angemeldeter“ Stunde

Für ein Kind in Ganztagsbetreuung:

- Kommen um 7:00 Uhr
- Maximale Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden innerhalb der Öffnungszeit
- Ende der Hortbetreuung untersetzt durch die Elterngebühr um 14:30 Uhr
- ab 14:30 Uhr entstehen kostenpflichtige Mehrbedarfe je „angemeldeter“ Stunde

Die Beispiele zeigen, dass im Ferienhort bei einer Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr Eltern mit Kindern in Teilzeitbetreuung einen flexibleren Spielraum als Eltern mit Kinder mit Ganztagsbetreuung haben. Demzufolge wären Eltern mit Kindern in Teilzeitbetreuung denen in Ganztagsbetreuung besser gestellt.

Die Rechtslage zur Hortförderung in Schulferien ist eindeutig im KiföG M-V definiert:

Nach § 5 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V ist ein erhöhter Förderungsbedarf, der sich durch den Wegfall von Unterrichtszeiten während der Ferien ergibt, durch die Eltern beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Diesen Bedarf hat das Jugendamt dann bei der entsprechenden Planung zu berücksichtigen und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

Der LK NWM ist dem mit der Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der Stadt Grevesmühlen für die Kita „Am Lustgarten“ nachgekommen.

Nach § 21 Absatz 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in Kitas zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach § 4 Absatz 4 oder bei der Hortförderung in den Schulferien wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Absatz 3 ergeben.

Diese Regelung erfolgte, um keine zusätzlichen Aufwendungen bei den Kommunen für die Finanzierung dieses zusätzlichen Leistungsangebotes entstehen zu lassen, die das Land nach dem Konnexitätsprinzip in Artikel 72 Absatz 3 Landesverfassung hätte zusätzlich erstatten müssen. Die Kosten hierfür können nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V sein, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Fazit:

In allen vorgeschlagenen Varianten der Eltern und der Verwaltung ist eine flexible Ankunftsphase der Kinder im Hort möglich.

Gegenwärtig liegt die Ankunftsphase im Ferienhort zwischen 7:30 Uhr und 8 Uhr. Diese Festlegung trafen das Erzieherteam, die Elternschaft und der Kita-Träger einvernehmlich für ein gemeinsames Frühstück der Kinder im Ferienhort ab 8 Uhr. Die Festlegung ist Bestandteil des Verpflegungskonzeptes der Kita seit 2.12.2014.

In der Betreuungsvereinbarung vereinbaren die Eltern mit der Stadt Grevesmühlen individuelle Betreuungszeiten für Ihr Kind vor bzw. nach Unterrichtsschluss im Hort je Schuljahr verbindlich.

Demzufolge bestehen Betreuungsvereinbarungen zur Inanspruchnahme des Frühhortes vor Schulbeginn (6:30 -7:30 Uhr) und/oder nur für die Zeit von 11:15 Uhr bis 17:15 Uhr nach Unterrichtsschluss. Dabei können die Eltern die Betreuungszeit der täglichen Unterrichtszeit ihres Kindes anpassen.

Seit 2004 bietet die Stadt Grevesmühlen auf Elternwunsch satzungsgemäß eine Ferienbetreuung arbeitstäglich von 7:30 bis 13:30 Uhr als reguläre Ferienöffnungszeit an. Sie wurde gemeinsam mit den Eltern im Ergebnis einer Elternbefragung verbindlich festgelegt.

Der Betreuungsbedarf ist seitdem grundsätzlich vor jeden Ferien schriftlich mittels einer „verbindlichen Anmeldung für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ferienangeboten“ von den Eltern anzumelden und gilt als Ergänzung der bestehenden Betreuungsvereinbarung (siehe Absatz davor).

Außerdem können die Eltern Mehrbedarfe bis 18 Uhr kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich um ein freiwilliges Angebot der Stadt Grevesmühlen als Kita-Träger und Dienstleister.

Die Urlaubsplanung und –inanspruchnahme der Erzieherinnen erfolgt u. A. auch stets unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe in den Ferien.

In Verbindung mit § 21 Absatz 4 KiföG M-V ist es derzeit nur möglich Eltern von zusätzlichen Kosten für Mehrbedarfe zu entlasten, indem die Wohnsitzgemeinde diese Kosten übernimmt. Da es sich dabei jedoch um eine freiwillige Leistung handelt, ist diese im Hinblick der Haushaltskonsolidierung kritisch zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass bereits die Abweichung mit 7,5 Stunden von der rechtlich untersetzten Öffnungszeit von täglich bis zu 6 Stunden bereits eine freiwillige und zusätzliche Förderung/Leistung der Wohnsitzgemeinde des Hortkinds ist. Sie wird weder durch das Land M-V noch durch den LK NWM finanziell mitgetragen.

Zur Berechnung der Mehrbedarfe:

Bei seiner Berechnung der Mehrbedarfe hat der Elternrat nicht berücksichtigt, dass von den monatlichen Hortplatzkosten die Anteile des Landes M-V, des Landkreises NWM und der Wohnsitzgemeinde abzuziehen sind, da gemäß § 21 Absatz 4 KiföG M-V die Eltern allein diese Mehrkosten zu tragen haben.

Die Gebühr für verspätetes Abholen der Kinder ist durch eine Mischkalkulation aus Kinderkrippe, Kindergarten und Hort untersetzt, weil aus jeder dieser Betreuungsarten Kinder verspätet abgeholt werden/werden können.

Der Betreuungsmehrbedarf in den Ferien stellt ausdrücklich auf die Hortbetreuung ab. Wird Mehrbetreuung von den Eltern für die Ferien angemeldet, hat der Kita-Träger für entsprechendes Fachpersonal zu sorgen.

Zu beachten ist auch, dass für Krippe und Kindergarten in den Betriebsferien (3 Wochen in den Sommerferien) immer eine Betreuung für eine Bedarfsgruppe angeboten wird, die personell abgesichert werden muss. Dabei sind die ganzjährige Betreuung aller Kinder, die Urlaubsansprüche der Fachkräfte sowie Weiterbildungen, Krankheit u. s. w. zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen.

Wird also beispielsweise nach der jetzigen Ferienöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mehrbedarf von den Eltern ab 15 Uhr angemeldet, muss dafür eine Fachkraft zusätzlich oder länger eingesetzt werden.

Ausschlaggebend für die Gebührenhöhe sind die Anzahl der zu betreuenden/in Anspruch nehmenden Kinder und die Stundenanzahl.

Um den Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten angemessen gering zu halten, erfolgt eine Stundenabrechnung. Dies deckt sich auch mit dem Verfahren der Ausreichung der Platzkostenanteile durch Land und Landkreis.

Manuela Wulff
SGL Kita/Schulen/Jugend
Stadt Grevesmühlen

27.04.2016